

Das neue Pflanzenschutzrecht

Trotz höherer Anforderungen in manchen Teilbereichen bleiben die neuen Auswirkungen auf den Pflanzenschutz im Wald überschaubar

Ralf Petercord und Franz Brosinger

Im Februar 2012 ist das neue deutsche Pflanzenschutzgesetz in Kraft getreten, das die von der Europäischen Union vorgeschriebenen Normen umsetzt. Dabei haben sich die Anforderungen an den Pflanzenschutz im Wald zum Teil deutlich erhöht, die sich vor allem in formalen Regelungen und weniger in der praktischen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln niederschlagen. Wichtige Änderungen betreffen die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln, die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, den Nachweis und den Erhalt der Sachkunde für die Anwender von Pflanzenschutzmitteln sowie die Dokumentation des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes vom 6. Februar 2012, das am 13. Februar 2012 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 7; S. 148) veröffentlicht und einen Tag später am 14. Februar 2012 in Kraft getreten ist, liegt das neue Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vor. Die Bundesregierung hat damit die Vorgaben europäischer Pflanzenschutznormen in nationales Recht umgesetzt. Für die Waldbesitzer und die in der Forstwirtschaft Beschäftigten bringt dies einige Veränderungen bei der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen im Wald mit sich. Im Folgenden sollen die wichtigsten Veränderungen dargelegt werden.

Hintergrund

Im Herbst 2009 verabschiedete die Europäische Union das sogenannte Pflanzenschutzpaket. Dieses Paket besteht aus den Verordnungen über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009) und Statistiken zu Pestiziden (Verordnung (EG) Nr. 1185/2009) sowie den Richtlinien über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für eine nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Richtlinie 2009/128/EG) und zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (Richtlinie 2009/127/EG). Erklärtes Ziel der EU ist es, damit die Zulassung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln europaweit zu harmonisieren und so die Wettbewerbsgleichheit zu verbessern. Während die EU-Verordnungen unmittelbar wirksam und verbindlich geltendes Recht in allen Mitgliedsstaaten sind, müssen EU-Richtlinien durch nationale Rechtsakte umgesetzt werden. Dies ist nun mit dem vorliegenden neuen Pflanzenschutzgesetz geschehen.



Foto: C. Reichert

Abbildung 1: Das neue Pflanzenschutzgesetz verschärft gegenüber dem alten Gesetz den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln. Dies betrifft vor allem die strengeren Regeln bezüglich Nachweis und Erhalt des Sachkundeausweises für die Anwender von Pflanzenschutzmitteln.

Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln

Die wohl wichtigste Veränderung für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ergibt sich aus der EU-Verordnung 1107/2009. Für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist zwar weiterhin der jeweilige Mitgliedsstaat zuständig; in Deutschland ist dies das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) (§ 33 PflSchG) im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und dem Julius-Kühn-Institut (JKI) sowie im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (UBA) (§ 34 PflSchG Absatz 1 Nr. 1–3). Die Zulassungsverfahren der Mitgliedsstaaten sollen aber harmonisiert und die gegenseitige Anerkennung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln erleichtert werden. Dazu wurden die Mitgliedsstaaten drei Zonen zugeordnet, die hinsichtlich ihrer landwirtschaftlichen, pflanzengesundheitlichen und



Foto: P. Dimke

Abbildung 2: Pflanzenschutzmittel zur Wildschadensverhütung können auch von Personen ohne Sachkundenachweis angewendet werden.

ökologischen Bedingungen (einschließlich der klimatischen Bedingungen) vergleichbar sind. Deutschland gehört zur mittleren Zone, die auch Belgien, Irland, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich umfasst. Innerhalb dieser Zone ist die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen vereinfacht möglich. Damit soll auch die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für den Waldschutz verbessert werden. Diesem Ziel dienen auch die klaren Fristsetzungen für die Zulassung. So darf das Zulassungsverfahren für neue Pflanzenschutzmittel längstens zwölf Monate dauern. Über Mittel, die bereits in einem anderen EU-Staat der jeweiligen Zone zugelassen sind, muss innerhalb von 120 Tagen entschieden werden.

Der Grundsatz, dass ein Pflanzenschutzmittel nur dann in einem Mitgliedsstaat zugelassen werden kann, wenn der Wirkstoff – einschließlich Safenern und Synergisten – auf EU-Ebene genehmigt und Beistoffe nicht verboten sind, bleibt unberührt.

Gute fachliche Praxis und integrierter Pflanzenschutz

Das Konzept des integrierten Pflanzenschutzes gehört in Deutschland seit langem zur guten fachlichen Praxis. In § 2a des alten Pflanzenschutzgesetzes war dieser Bezug bereits klar geregelt. Die Richtlinie 2009/128/EG schreibt den integrierten Pflanzenschutz nun für alle EU-Mitgliedsstaaten verbindlich fest und fordert dessen Umsetzung spätestens ab dem 1. Januar 2014 über nationale Aktionspläne, entsprechend den im Anhang III der Richtlinie formulierten allgemeinen Grundsätzen. Das neue Pflanzenschutzgesetz erklärt daher die Einhaltung dieser allgemeinen Grundsätze für verbindlich (§ 3 PflSchG).

Die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter Beteiligung der Länder erstellt. Dabei werden die genannten allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Erfahrungen der Pflanzenschutzdienste und des Personenkreises, der Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt, berücksichtigt. Die Veröffentlichung erfolgt dann im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Soziales, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger.

Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Der in Art. 4 der Richtlinie 2009/128/EG geforderte nationale Aktionsplan wird von der Bundesregierung beschlossen und ist bis zum 14. Dezember 2012 an die EU-Kommission sowie an die anderen Mitgliedsstaaten zu übermitteln. Dieser Plan wird quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur weiteren Verringerung der Risiken und Auswirkungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln enthalten. Zielgrößen sind dabei der Gesundheitsschutz von Mensch und Tier sowie der Schutz des Naturhaushaltes.

Der Aktionsplan wird von der Bundesregierung mindestens alle fünf Jahre überprüft. Bei der Ausarbeitung und den Veränderungen wirken die Bundesländer mit, die Öffentlichkeit wird angemessen beteiligt.

Erhöhte Anforderung an die Sachkunde

Wer Pflanzenschutzmittel in Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau verwenden will, muss sachkundig sein. Die Vorschriften hierzu wurden im neuen Pflanzenschutzgesetz maßgeblich verschärft, Verstöße dagegen stellen nun bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten dar. Der Nachweis der Sachkunde wird nicht nur vom eigentlichen Anwender verlangt, sondern ebenso von Pflanzenschutzberatern, von Personen, die andere im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder bei einer Hilfstätigkeit bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln anleiten oder beaufsichtigen, von Händlern, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen und auch von Personen, die Pflanzenschutzmittel über das Internet außerhalb gewerbsmäßiger Tätigkeiten in Verkehr bringen.

In der Vergangenheit haben berufliche Anwender den Sachkundenachweis in der Regel über ihre berufliche Ausbildung pauschal erhalten. Zukünftig ist ein spezieller Sachkundenachweis (Sachkunde-Ausweis) erforderlich, der auf Antrag von der zuständigen Behörde ausgestellt wird (§ 9 PflSchG). Der Antragsteller muss dazu die entsprechende Zuverlässigkeit besitzen und nachweisen, dass er über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten verfügt, um Pflanzenschutzmittel bestimmungsgemäß und sachgerecht anzuwenden. Für Anwender, deren Sachkundenachweis bis-

her aus dem Berufsabschluss-, Diplom- oder anderen Prüfungszeugnissen bestand, gelten Übergangsregelungen (§ 74 Abs. 6 PflSchG). Die bisherigen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise gelten bis zum 26. November 2015 als Sachkundenachweis nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz. Bis 26. Mai 2015 können diese Anwender den neuen Sachkundenachweis beantragen. Genauer wird in einer neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung geregelt, die derzeit noch erarbeitet wird.

Verpflichtende Fort- und Weiterbildung

Als Sachkundiger ist man zudem nicht mehr automatisch lebenslang sachkundig. Vielmehr ist jeder Sachkundige verpflichtet, alle drei Jahre ab der erstmaligen Ausstellung des neuen Sachkundenachweises an einer anerkannten Fort- und Weiterbildungsveranstaltung zum Thema teilzunehmen. Kommt jemand dieser Verpflichtung auch nach angemessener Fristsetzung nicht nach, kann der Sachkundenachweis widerrufen werden. Umfang und Form der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sind derzeit noch offen und werden ebenfalls in der neuen Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung geregelt werden.

Einkauf nicht ohne Sachkundenachweis

Künftig wird es auch nicht mehr möglich sein, Pflanzenschutzmittel für die berufliche Anwendung ohne Sachkundenachweis zu kaufen. Die Händler sind nämlich verpflichtet, bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln die Sachkunde des Käufers (Käufer-Sachkunde) zu prüfen (§ 23 PflSchG). Dies gilt auch für den Internethandel.

Ausnahmen von der Regel

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nicht berufliche Anwender zugelassen sind (Haus- und Kleingartenbereich), ist kein Sachkundenachweis erforderlich. Ebenso können Personen ohne Sachkundenachweis Pflanzenschutzmittel anwenden (aber nicht kaufen!), wenn sie einfache Hilfstätigkeiten unter Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis ausüben oder sie dies im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter Anleitung einer Person mit Sachkundenachweis tun. Eine weitere Ausnahme, die durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erwirkt wurde, betrifft die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung. Diese ist durch nichtberufliche Anwender auch ohne Sachkundenachweis möglich. Danach dürfen Waldbesitzer und Jagdausübungsberechtigte ohne Sachkundenachweis zur Verhinderung von Verbisschäden speziell hierfür zugelassene Pflanzenschutzmittel einsetzen. Als Pflanzenschutzmittel zur Wildschadensverhütung im Forst gelten ausschließlich die Pflanzenschutzmittel, die im jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 4: Forst im Kapitel »Mittel zur Verhütung von Wildschäden« aufgeführt sind.



Abbildung 3: Das deutsche Pflanzenschutzrecht verbietet grundsätzlich die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen. Nur bei Steillagen im Weinanbau und im Kronenbereich von Wäldern sind Ausnahmegenehmigungen für eine Bekämpfung aus der Luft in Zukunft möglich.

Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

Die Bekämpfung von Massenvermehrungen blattfressender Insekten mit Pflanzenschutzmitteln aus der Luft wird deutlich erschwert. Der Einsatz von Luftfahrzeugen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nunmehr grundsätzlich verboten (§ 18 PflSchG). Allerdings hat der Gesetzgeber Ausnahmen für die Bekämpfung von Schadorganismen im Weinbau in Steillagen und im Kronenbereich von Wäldern ermöglicht. Hierfür bedarf es eines gesonderten Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigung setzt voraus, dass es für eine wirksame Anwendung keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt oder durch die Ausbringung mit Luftfahrzeugen gegenüber der vom Boden aus eindeutige Vorteile wegen geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen. Zudem können nur Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen ausgebracht werden, die für diese Anwendung zugelassen bzw. genehmigt worden sind.

Die Genehmigung des Luftfahrzeugeinsatzes kann von der zuständigen Behörde mit Auflagen verbunden werden, die erforderlich sind, um eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung sicherzustellen. Die Details des Genehmigungsverfahrens werden in einer eigenen Verordnung geregelt werden.



Foto: LWF Archiv

Abbildung 4: Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln besteht eine Dokumentationspflicht.

Dokumentation des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

Die Aufzeichnungspflicht über die im eigenen Betrieb eingesetzten Pflanzenschutzmittel besteht bereits seit 2008. Entsprechend Art. 67 der EU-Verordnung 1107/2009 haben berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln nun über mindestens drei Jahre Aufzeichnungen zu führen, in denen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Anwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und Kulturpflanze vermerkt sind. Der zuständigen Behörde haben sie die einschlägigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das neue Pflanzenschutzgesetz verpflichtet die Leiter eines forstwirtschaftlichen Betriebes, die Aufzeichnungen unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammenzuführen. Die Frist zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen beginnt mit dem Jahr, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Anwendung folgt (§ 11 PflSchG). Beispielsweise müssen also die Aufzeichnungen über einen Pflanzenschutzmitteleinsatz im Mai 2012 mindestens bis einschließlich 31. Dezember 2015 aufbewahrt werden.

Kürzere Aufbrauchsfristen – und neu: Abverkaufsfristen

In der Vergangenheit konnten Pflanzenschutzmittel nach Zulassungsende durch regulären Zeitablauf (nicht Rücknahme oder Widerruf der Zulassung von Amts wegen) noch bis zum Ende des zweiten, auf das Zulassungsende folgenden Kalenderjahres aufgebraucht werden. Nach der EU-Verordnung 1107/2009 und damit bereits ab dem 14. Juni 2011 gilt nun für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung durch Zeitablauf oder durch Widerruf auf Antrag des Zulassungsinhabers endet, eine Aufbrauchsfrist von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag des Endes der Zulassung (§ 12 PflSchG). Allerdings gibt es nun

auch eine Abverkaufsfrist für den Handel, die sechs Monate, ebenfalls gerechnet ab dem Tag des Endes der Zulassung, beträgt (§ 28 PflSchG). Es besteht also die zeitlich begrenzte Möglichkeit, ein solches Pflanzenschutzmittel noch nach Zulassungsende zu erwerben und anzuwenden.

Fazit

Die Anforderungen an den Pflanzenschutz im Wald haben sich mit dem neuen Pflanzenschutzrecht zum Teil deutlich erhöht, dennoch ist auch weiterhin ein wirkungsvoller und naturverträglicher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich. Betroffen sind die Anwender vor allem durch die neuen Vorschriften über die Sachkunde.

Der Nachweis und der Erhalt der Sachkunde erfordern künftig zwar einen zusätzlichen Aufwand. Angesichts der mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken für die Schutzgüter Mensch, Tier und Naturhaushalt sind die neuen Vorgaben aber dennoch nachvollziehbar und gerechtfertigt. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang die Ausnahme von der Sachkunde für Waldbesitzer und Jäger bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung (Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 4: Forst im Kapitel »Mittel zur Verhütung von Wildschäden« aufgeführten Pflanzenschutzmittel).

Auch die klaren Regelungen zum Handel mit Pflanzenschutzmitteln und die Dokumentationspflicht, die insgesamt zu mehr Transparenz über den Pflanzenschutzmitteleinsatz führen, sind zu begrüßen.

Bei Bestandsbedrohung von Wäldern können Schadorganismen über entsprechende Ausnahmegenehmigungen weiterhin aus der Luft mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

Insgesamt ist das neue Pflanzenschutzrecht im Hinblick auf eine nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung der Wälder sowie deren notwendiger Anpassung an den Klimawandel positiv zu beurteilen.

Dr. Ralf Petercord leitet die Abteilung »Waldschutz« der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft im Zentrum Wald-Forst-Holz Weihenstephan. Ralf.Petercord@lwf.bayern.de
 Franz Brosinger leitet das Referat »Waldbau, Waldschutz, Bergwald« des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Franz.Brosinger@stmelf.bayern.de